



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz
Nr. 3 – 20. Jahrgang – Potsdam, 15. März 2010

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Gewährung einer Mehrarbeitszulage für Gefangene nach der Strafvollzugsvergütungsordnung Rundverfügung des Ministers der Justiz vom 19. Februar 2010 (4523-IV.1)	14
Durchführung der Arbeitslosenversicherung der Gefangenen Rundverfügung des Ministers der Justiz zur Änderung der Rundverfügung vom 8. Mai 1998 vom 24. Februar 2010 (4524-IV.1)	14
Bekanntmachungen	
Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Änderung und den Wortlaut der Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Ausgleich von Kosten in Verfahren vor den Gerichten	15
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 22. Februar 2010	16
Ausbildungspläne im juristischen Vorbereitungsdienst	
Ausbildungsplan für den Lehrgang zur Rechtsgestaltung	16
Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung in der Wahlstation	17
Statistik über die Geschäftszahlen 2009 des Anwaltsgerichtshofes und des Anwaltsgerichts	20
Personalnachrichten	20
Ausschreibungen	21

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Gewährung einer Mehrarbeitszulage für Gefangene nach der Strafvollzugsvergütungsordnung

Rundverfügung des Ministers der Justiz
Vom 19. Februar 2010
(4523-IV.1)

1. Für die Mehrarbeitszulage nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 StVollzVergO wird Folgendes bestimmt:
 - 1.1 Mehrarbeit außerhalb der üblichen Arbeitszeit darf nur auf Anordnung erfolgen und nicht zu einer gesundheitlichen Überforderung führen. An Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen ist grundsätzlich keine Mehrarbeit anzuordnen. Sie ist möglichst durch eine entsprechende Freistellung während des jeweiligen Abrechnungszeitraumes auszugleichen. Die Ermittlung der Mehrarbeit erfolgt tageweise.
 - 1.2 Der Prozentsatz der Mehrarbeitszulage beträgt 25 vom Hundert des Grundlohnes.
2. Diese Rundverfügung tritt mit Wirkung vom 1. März 2010 in Kraft.

Potsdam, den 19. Februar 2010

Der Minister der Justiz

Dr. Volkmar Schöneburg

Durchführung der Arbeitslosenversicherung der Gefangenen

Rundverfügung des Ministers der Justiz
zur Änderung
der Rundverfügung vom 8. Mai 1998
Vom 24. Februar 2010
(4524-IV.1)

I.

Die Rundverfügung des Ministers der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten vom 8. Mai 1998 (JMBl. S. 50), geändert durch die Rundverfügung der Ministerin der Justiz vom 31. Oktober 2006 (JMBl. S. 155), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „(§§ 43, 44, 176 und 177 StVollzG)“ wird durch die Angabe „(§§ 43 und 44 StVollzG; § 25 BbgUVollzG; § 57 BbgJStVollzG)“ ersetzt.

2. Nummer 1.2 wird wie folgt gefasst:

„Die Versicherungspflicht beginnt nach § 24 Absatz 2 SGB III mit dem Tage, an dem Gefangene eine Arbeit oder sonstige Beschäftigung, eine berufliche Bildungsmaßnahme oder einen Unterricht mit Anspruch auf Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe aufnehmen (§§ 37, 38, 41, 43 und 44 StVollzG; §§ 24 und 25 BbgUVollzG; §§ 37 und 57 BbgJStVollzG).“

3. Nummer 1.4 wird wie folgt gefasst:

„Die Versicherungspflicht besteht auch für die Zeit einer Freistellung von der Arbeitspflicht gemäß § 42 StVollzG und § 58 BbgJStVollzG.“

4. Nummer 3.1 wird wie folgt gefasst:

„Die versicherungspflichtigen Zeiten sind in dem Erfassungsbeleg nachzuweisen.“

5. Nummer 3.2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „sieben“ wird durch die Angabe „fünf“ ersetzt.

6. Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„Die Rundverfügung gilt nicht für Gefangene, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen oder Gefangene, die sich selbst beschäftigen (§ 39 StVollzG; § 37 Absatz 4 BbgJStVollzG).“

II.

Diese Rundverfügung tritt mit Wirkung vom 1. März 2010 in Kraft.

Potsdam, den 24. Februar 2010

Der Minister der Justiz

Dr. Volkmar Schöneburg

Bekanntmachungen

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Änderung und den Wortlaut der Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Ausgleich von Kosten in Verfahren vor den Gerichten

Vom 13. Februar 2010

Nach Nummer 2 der Bekanntmachung der Änderung der Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Ausgleich von Kosten in Verfahren vor den Gerichten vom 22. September 2009 (JMBl. S. 137) wird bekannt gemacht, dass die Änderungsvereinbarung am 1. Januar 2010 in Kraft getreten ist und die Vereinbarung folgenden Wortlaut hat.

Potsdam, den 13. Februar 2010

Für das Land Brandenburg
Der Minister der Justiz

Dr. Schöneburg

Vereinbarung des Bundes und der Länder über die Änderung der Vereinbarung über den Ausgleich von Kosten in Verfahren vor den Gerichten

I.

Kosten in Verfahren vor den ordentlichen Gerichten, den Gerichten für Arbeitssachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei Verweisung eines Verfahrens an ein anderes Gericht

1. Wird ein Verfahren an ein anderes Gericht verwiesen, so werden die Kosten (Gebühren und Auslagen), die vor der Verweisung fällig geworden sind, bei dem verweisenden Gericht angesetzt und eingezogen. Kostenvorschüsse werden bei dem verweisenden Gericht eingezogen, wenn sie bereits vor der Verweisung angesetzt waren oder das Gericht eine Amtshandlung von ihrer Zahlung abhängig gemacht hatte.
2. Die nach der Verweisung fällig werdenden Kosten werden stets bei dem Gericht angesetzt und eingezogen, an das das Verfahren verwiesen worden ist. Dies gilt auch für Kostenvorschüsse, die zwar vor der Verweisung fällig geworden sind, im Zeitpunkt der Verweisung bei dem verweisenden Gericht aber noch nicht angesetzt waren.
3. Sind nach der Verweisung eines Verfahrens Kosten zurückzuzahlen, so wird die Rückzahlung bei dem Gericht angeordnet, an das das Verfahren verwiesen worden ist, auch wenn die Kosten bei dem verweisenden Gericht eingezogen

worden sind. Die Zurückzahlung der Kosten erfolgt aus den Haushaltsmitteln des Gerichts, an das das Verfahren verwiesen worden ist.

II.

Vergütungen der in Verfahren vor den ordentlichen Gerichten, den Gerichten für Arbeitssachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Wege der Verfahrens- oder Prozesskostenhilfe, nach § 138 FamFG oder nach § 11a ArbGG beigeordneten Rechtsanwälte bei Verweisung eines Verfahrens an ein anderes Gericht

1. Wird ein Verfahren an ein anderes Gericht verwiesen, so setzt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle dieses Gerichts die Vergütung des von dem verweisenden Gericht beigeordneten Rechtsanwalts fest; er erteilt auch die Auszahlungsanordnung. Die Vergütung des beigeordneten Rechtsanwalts wird aus den Haushaltsmitteln des Gerichts gezahlt, an das das Verfahren verwiesen worden ist.
2. Nummer 1 gilt nicht, wenn bereits vor der Versendung der Akten der Anspruch fällig geworden und der Festsetzungsantrag bei dem verweisenden Gericht eingegangen ist. Die Geschäftsstelle des verweisenden Gerichts hat Festsetzungsanträge, die nach der Aktenversendung bei ihr eingehen, an die nach Nummer 1 zuständige Geschäftsstelle weiterzugeben.

III.

Auslagen bei Inanspruchnahme
der Amtshilfe von Behörden

Nimmt ein Gericht oder eine Staatsanwaltschaft die Amtshilfe einer anderen Behörde der Justizverwaltung oder der Arbeitsgerichtsbarkeit bei der Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen in Anspruch, so zahlt die in Anspruch genommene Behörde die den Zeugen, Sachverständigen oder Dolmetschern zu gewährenden Entschädigungen nur aus, wenn eine Barzahlung erforderlich ist; die Zahlung ist unverzüglich zu den Sachakten mitzuteilen. Es genügt die Übersendung einer Durchschrift der Auszahlungsanordnung. Auf der Urschrift der Auszahlungsanordnung ist zu bescheinigen, dass die Anzeige zu den Sachakten erstattet ist.

IV.

Abgabe eines Verfahrens, Erstattungsverzicht

1. Die Abschnitte I und II gelten auch bei der Abgabe eines Verfahrens.
2. Die Länder verzichten gegenseitig auf die Erstattung von Beträgen, die nach den Abschnitten I bis III eingezogen oder ausbezahlt werden, auf den Ausgleich von Zahlungen, die

aufgrund der Bewilligung von Verfahrens- oder Prozesskostenhilfe geleistet werden, sowie auf die Abführung der Einnahmen, die sich aufgrund des § 59 RVG ergeben.

V.

Reiseentschädigung und Vorschüsse

Die Länder verzichten gegenseitig auf die Erstattung von Reiseentschädigungen, die an mittellose Personen oder als Vorschüsse an Zeugen und Sachverständige gezahlt werden.

VI.

Gerichtsvollzieherkosten

Wird ein Gerichtsvollzieher aufgrund der Bewilligung von Verfahrens- oder Prozesskostenhilfe eines anderen Gerichts unentgeltlich tätig, so verzichten die Länder gegenseitig auf die Erstattung der Auslagen, die dem Gerichtsvollzieher aus der Landeskasse ersetzt werden. Dies gilt auch, wenn die Gerichtsvollzieherkosten bei dem Gericht, das die Verfahrens- oder Prozesskostenhilfe bewilligt hat, später eingezogen werden.

VII.

Geltungsbereich

Die Abschnitte I bis III gelten nicht im Verhältnis zum Bund; die Länder verzichten jedoch auch zugunsten des Bundesgerichtshofs, des Bundesarbeitsgerichts, des Deutschen Patent- und Markenamts und des Bundespatentgerichts auf die Erstattung der in den Abschnitten V und VI genannten Beträge.

VIII.

Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt mit dem 1. des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die letzte unterzeichnete Vereinbarung beim Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eingegangen ist. Das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz teilt den anderen Beteiligten den Zeitpunkt des Eingangs der letzten unterzeichneten Vereinbarung mit. Gleichzeitig treten die Vereinbarung der obersten Arbeitsbehörden der Länder über den Ausgleich von Kosten in Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen der Länder, in Kraft getreten am 1. Juli 1961, die Vereinbarung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung und der obersten Arbeitsbehörden der Länder sowie der Landesjustizverwaltungen über die Bewilligung von Reiseentschädigungen an mittellose Personen und von Vorschusszahlungen an Zeugen und Sachverständige in Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen, in Kraft getreten am 1. April 1961, in der Fassung der Anlage vom 1. April 1978, das Verwaltungsabkommen des Bundes und der Länder über den Ausgleich von Kosten in Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen und den ordentlichen Gerichten, in Kraft getreten am 1. Januar 1967 sowie die Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Ausgleich von Kosten, in Kraft ge-

treten am 1. August 1994, außer Kraft.

Die Vereinbarung kann von jedem Beteiligten zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung ist allen anderen Beteiligten gegenüber schriftlich zu erklären. Die Kündigung durch einen Beteiligten lässt die Gültigkeit der Vereinbarung zwischen den anderen Beteiligten unberührt.

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
Vom 22. Februar 2010

Folgende abhanden gekommene Dienstaussweise werden hiermit für ungültig erklärt:

- Richter am AG **Karsten Seider**, Dienstaussweis-Nr. **148 169**, ausgestellt am 11. Juli 2002, gültig bis 11. Juli 2011
- JVOs.in **Doris Rother**, Dienstaussweis-Nr. **158 186**, ausgestellt am 10. Oktober 2006, gültig bis 9. Oktober 2009

Ich bitte alle Justizbehörden, insbesondere die Justizvollzugsanstalten, Vorkehrungen zu treffen, um eine missbräuchliche Benutzung der Ausweise zu verhindern. Feststellungen über den Verbleib der Ausweise sind umgehend den ausstellenden Justizbehörden mitzuteilen.

Ausbildungsplan für den Lehrgang zur Rechtsgestaltung

I. Allgemeines

Der Ausbildungsplan beruht auf § 19 Satz 2 der Brandenburgischen Juristenausbildungsordnung (BbgJAO) vom 6. August 2003 (GVBl. II S. 438), geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 278).

Der Ausbildungsplan erläutert Ausbildungsziel, Ausbildungsgegenstände und Ausbildungsmethoden des Lehrgangs zur Rechtsgestaltung. Er wendet sich in erster Linie an die Ausbilder und dient der Einheitlichkeit der Ausbildung. Zugleich soll er den Rechtsreferendaren als Orientierung dienen.

II. Einrichtung und Durchführung des Lehrgangs

Die Ausbildungsbehörde richtet am Ende des 16. Ausbildungsmonats stationsbegleitend einen Lehrgang zur Rechtsgestaltung als Blockveranstaltung ein. Der Unterricht soll 18 Unterrichtsstunden (je 45 Minuten) umfassen und ist jeweils durch angemessene Pausen zu unterbrechen. Weitere Unterrichtsstunden dürfen nur mit vorheriger Einwilligung der Ausbildungsbehörde abgehalten werden.

Die Teilnahme an den Terminen des Lehrgangs ist Dienstpflicht und geht jedem anderen Dienst vor. Der Leiter der Arbeitsgemeinschaft hat die Anwesenheit der Rechtsreferendare in den Besprechungsterminen festzustellen; Fehlzeiten sind der Ausbildungsbehörde mitzuteilen. Urlaube sollen für die einzelnen Termine des Lehrgangs nicht genehmigt werden. Ist der Arbeitsgemeinschaftsleiter wegen kurzfristiger Erkrankung oder Urlaubs verhindert, soll er sich in Absprache mit der Ausbildungsbehörde durch einen geeigneten Kollegen vertreten lassen.

Die inhaltliche und methodische Gestaltung des Lehrgangs zur Rechtsgestaltung obliegt im Rahmen dieses Ausbildungsplanes dem Lehrgangsleiter. Die systematische Wiederholung und Vertiefung des materiellen oder des Prozessrechts ist nicht Gegenstand des Lehrgangs. Zur Vor- und Nachbereitung der Übungsstunden kann die Anfertigung häuslicher Arbeiten gefordert werden.

Während der Dauer der Veranstaltung hat der Ausbilder in der Station die Ausbildung so zu gestalten, dass dem Rechtsreferendar auch für die erforderliche Vor- und Nachbereitung des Lehrgangs zur Rechtsgestaltung ausreichend Zeit verbleibt.

III. Ausbildungsziel

Der Rechtsreferendar soll lernen, anhand der Interessenlage der Beteiligten unter Berücksichtigung der rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten eine Regelung zu entwerfen oder eine vorformulierte Regelung zu überprüfen und ggf. zu verbessern. Der Lehrgang soll die Referendare insoweit auch auf etwaige rechtsgestaltende Aufgabenstellungen im berufspraktischen Teil der mündlichen Prüfung mit anschließendem Vertiefungsgespräch vorbereiten.

IV. Ausbildungsinhalt

Der Lehrgang soll die Referendare u. a. befähigen:

- die Rolle des Juristen in der Gestaltung von Rechtsverhältnissen zu verstehen und einzunehmen
- die Ziele und Interessen eines Mandanten/der Parteien herauszuarbeiten
- die Grundlagen von Vertrags- und Vergleichsverhandlungen zu erfassen und anzuwenden
- Grundlagen der Technik der Vertragsformulierung zu erlernen
- allgemeine Geschäftsbedingungen als Vertragstypus für Massengeschäfte zu begreifen und diese selbst zu entwerfen
- Grundlagen der Technik des Vergleichs zu erlernen

V. Beurteilungen

Über die Ausbildung in dem Lehrgang wird kein Zeugnis erteilt, § 26 Abs. 5 und Abs. 3 BbgJAO.

VI. Sprachliche Gleichbehandlung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in diesem Aus-

bildungsplan gebraucht werden, gelten sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Sprachform.

VII. Inkrafttreten

Der Ausbildungsplan tritt am 1. März 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt der bisherige Ausbildungsplan außer Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 23. Februar 2010

Der Präsident des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Prof. Dr. Farke

Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung in der Wahlstation

I. Vorbemerkung

Der nachfolgende Ausbildungsplan beruht auf § 14 Abs. 2 Nr. 5 des Brandenburgischen Juristenausbildungsgesetzes (BbgJAG) vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 166) in Verbindung mit §§ 21 Abs. 2, 19 Satz 2 der Brandenburgischen Juristenausbildungsordnung (BbgJAO) vom 6. August 2003 (GVBl. II S. 438).

Er erläutert im Rahmen der Rechtsvorschriften Ausbildungsziel, Ausbildungsgegenstände und Ausbildungsmethoden der praktischen Ausbildung in der Wahlstation. Der Ausbildungsplan dient der Vereinheitlichung der praktischen Ausbildung. Er wendet sich in erster Linie an die Ausbilder und soll zugleich den Rechtsreferendaren als Orientierung dienen.

II. Organisatorisches

Die Ausbildung in der Wahlstation ist eine der Stationen, die die Rechtsreferendare gemäß § 21 Abs. 2 BbgJAO im juristischen Vorbereitungsdienst durchlaufen; sie umfasst den 21. bis 24. Ausbildungsmonat.

Die Ausbildungsbehörde bietet in dieser Zeit den Rechtsreferendaren einen einmonatigen Lehrgang zur Vorbereitung auf den berufspraktischen Teil der mündlichen Prüfung gemäß § 29 Abs. 1 BbgJAO an. Ist der Rechtsreferendar zur Teilnahme an dem Lehrgang verpflichtet (Ziffer II des Ausbildungsplanes zur Vorbereitung auf den berufspraktischen Teil der mündlichen Prüfung), wird die Zeit des Lehrgangs auf die Ausbildung in der Wahlstation angerechnet.

Der Rechtsreferendar wird einer der in § 21 Abs. 2 BbgJAO genannten Stellen zugewiesen. Bereits in der nach § 21 Abs. 4 Satz 2 BbgJAO erforderlichen Erklärung der Ausbildungsstelle ist ein für die Ausbildung Verantwortlicher zu benennen. Dieser bleibt auch dann verantwortlich, wenn er die Ausbildung ganz oder teilweise einem anderen Mitglied der Ausbildungsstelle überträgt.

Die praktischen Aufgaben sind so zu bemessen, dass der Rechtsreferendar ganztätig beschäftigt ist. Ihm soll jedoch hinreichend Zeit verbleiben, um sich im Selbststudium die gemäß § 27 Abs. 3 BbgJAO erforderlichen Kenntnisse in dem gewählten Berufsfeld anzueignen und sich auf die Staatsprüfung vorzubereiten; es ist davon auszugehen, dass der Rechtsreferendar für das Selbststudium etwa zwei Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit benötigt. Soweit Rechtsreferendare Nebentätigkeiten ausüben, braucht auf diese keine Rücksicht genommen zu werden. Grundsätzlich gehen die dienstlichen Obliegenheiten vor.

Im Rahmen der Ausbildung bei einem Rechtsanwalt kann der Rechtsreferendar gemäß § 53 BRAO zum amtlich bestellten Vertreter des ausbildenden Rechtsanwaltes bestellt werden. Auch kann dem Rechtsreferendar durch den Ausbilder mit Zustimmung des Angeklagten dessen Verteidigung übertragen werden, wenn die Voraussetzungen des § 139 StPO vorliegen. In diesen Fällen soll vom Rechtsanwalt geprüft werden, ob der Rechtsreferendar nach seinem Wissens- und Ausbildungsstand und nach seiner Gesamtpersönlichkeit hierzu geeignet ist. Auch im Interesse des Mandanten muss die Tätigkeit des Rechtsreferendars eine Absicherung durch eine angemessene Berufshaftpflichtversicherung erfahren.

Absolviert der Rechtsreferendar die Ausbildung im Ausland, hat die Ausbildungsstelle den Dienstantritt der Ausbildungsbehörde binnen eines Monats mitzuteilen. Bei einer inländischen Ausbildungsstelle genügt eine Mitteilung binnen Monatsfrist, wenn der Dienst nicht angetreten wird.

III. Ausbildungsziel

Die Stationsausbildung bildet den Kernbereich des berufspraktischen Vorbereitungsdienstes. Während der Ausbildung in der Wahlstation sollen die Rechtsreferendare lernen, die in der Station anfallenden typischen Aufgaben möglichst selbstständig zu erledigen.

IV. Ausbildungsinhalt und Ausbildungsmethode

Die inhaltliche und methodische Gestaltung obliegt im Rahmen dieser Richtlinien dem für die Ausbildung Verantwortlichen. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

Der Schwerpunkt der Ausbildung soll darin liegen, die Rechtsreferendare zu befähigen, in angemessener Zeit

- einen Lebenssachverhalt mit seinen sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhängen unter Berücksichtigung der berufspraktischen Aspekte zu erfassen,
- die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen aufzufinden und anzuwenden,
- die berufspraktischen Maßnahmen sachgerecht zu treffen und sie in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht überzeugend und verständlich zu begründen.

Soweit es der Ausbildungsstand des Rechtsreferendars und geltende Bestimmungen zulassen, sollen dem Rechtsreferendar möglichst zahlreiche Aufgaben zur eigenständigen Erledigung übertragen werden.

Zur Erreichung des Ausbildungsziels sollen sich die Rechtsreferendare mit den für die Tätigkeit in der Wahlstation typischen Grundsituationen und Fragestellungen befassen, die dem Ausbilder in seiner täglichen Praxis immer wieder begegnen. Nicht geeignet für die Ausbildung sind in der Regel solche Vorgänge, in denen die Lösung entlegener oder besonders umfangreicher Rechtsfragen im Vordergrund steht. Die Rechtsreferendare sollen so häufig, wie dies den Umständen nach möglich und im Interesse der Ausbildung sinnvoll ist, am Tagesablauf des Ausbilders teilnehmen.

In Verfahren, in denen der Rechtsreferendar einmal tätig geworden ist, soll ihm nach Möglichkeit auch jede weitere Bearbeitung übertragen werden. Falls dies nicht möglich ist, soll er über den Gang der Angelegenheit während der Zuweisungszeit unterrichtet werden.

V. Beurteilungen

Die von den Rechtsreferendaren bearbeiteten Sachen sind unverzüglich unter Bezeichnung der Vorzüge und Mängel nach Form und Inhalt zu besprechen. Schriftliche Leistungen von nicht nur untergeordneter Bedeutung sind vom Ausbilder mit einer Note und Punktzahl zu bewerten, wie sie für Einzelleistungen in der Prüfung vorgeschrieben sind.

Nach Beendigung des Ausbildungsabschnitts hat der Ausbilder unverzüglich ein Abschlusszeugnis zu fertigen (§ 26 Abs. 1 BbgJAO). Das Zeugnis soll ein Bild von der Eignung, den praktischen Leistungen und dem Stand der Ausbildung geben. Dem Zeugnis ist ein Ausbildungsnachweis beizufügen, in dem die Einzelleistungen, die Aufgabenstellungen und die Bewertungen der Leistungen ausgewiesen werden. Das Zeugnis muss mit einer Gesamtnote und Punktzahl abschließen. Hierzu soll das im Anhang vorgesehene Formular verwendet werden.

Hat der für die Ausbildung Verantwortliche den Rechtsreferendar nicht in vollem Umfang in eigener Person ausgebildet, hat er sich mit allen abzustimmen, die an der Stationsausbildung in nicht nur unerheblichem Umfang tatsächlich mitgewirkt haben.

Die Ausbildungsbehörde ist nicht verpflichtet, für die Erstellung des Zeugnisses Sorge zu tragen.

VI. Sprachliche Gleichbehandlung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in diesem Ausbildungsplan gebraucht werden, gelten sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Sprachform.

VII. Übergangsvorschriften

Für Rechtsreferendare, die den Vorbereitungsdienst vor dem 1. November 2003 aufgenommen haben, finden die Richtlinien für die praktische Ausbildung der Referendare in der Wahlstation in der bis zum Inkrafttreten des vorliegenden Ausbildungsplanes geltenden Fassung Anwendung. Verzögert sich die Ausbildung, kann die Ausbildungsbehörde Inhalt und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes nach Maßgabe der Übergangsbestimmung des Brandenburgischen Juristenausbildungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung an die seit dem Inkrafttre-

ten dieses Ausbildungsplanes geltenden Vorschriften anpassen, soweit dies aus organisatorischen Gründen zweckmäßig ist.

VIII. Inkrafttreten

Der Ausbildungsplan tritt am 1. März 2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien für die praktische Ausbildung der Referendare in der Wahlstation außer Kraft.

Anhang (Zeugnis)

Nach § 26 BbgJAO soll sich der Ausbilder im Zeugnis über die Leistungen und Befähigung des Rechtsreferendars äußern. Die Gesamtleistung ist mit einer der Noten und Punktzahlen zu bewerten, wie sie für Einzelleistungen in der Prüfung vorgeschrieben sind. Diese bestimmt sich nach der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung in der jeweils geltenden Fassung. § 1 dieser Verordnung hat folgenden Wortlaut:

„§ 1 Notenstufen und Punktzahlen

Die einzelnen Leistungen der ersten und zweiten Prüfung sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

- sehr gut eine besonders hervorragende Leistung = 16 bis 18 Punkte
- gut eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung = 13 bis 15 Punkte
- vollbefriedigend eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung = 10 bis 12 Punkte
- befriedigend eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht = 7 bis 9 Punkte
- ausreichend eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht = 4 bis 6 Punkte
- mangelhaft eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung = 1 bis 3 Punkte
- ungenügend eine völlig unbrauchbare Leistung = 0 Punkte“.

Zeugnis über die in einer Ausbildungsstation erbrachten Leistungen

Ausbildungsstation
 für den/die Rechtsreferendar/in
 in der Zeit vom bis
 Ausbilder/in

I. Tätigkeitsbereich der Ausbildungsstelle

...

II. Beurteilung

(Die Beurteilung muss der Persönlichkeit der/des Auszubildenden gerecht werden und ohne jede Beschönigung zutreffenden Aufschluss über ihre/seine Fähigkeiten und Leistungen im Vorbereitungsdienst vermitteln. Werturteile sollen grundsätzlich mit Tatsachen belegt werden.)

1) Fähigkeiten

(Rechtskenntnisse; sonstige berufsbezogene Kenntnisse; Fähigkeit, diese Kenntnisse in der Praxis anzuwenden; soziales und wirtschaftliches Verständnis; Auffassungsgabe; Urteilsfähigkeit; sprachliche Ausdrucksfähigkeit)

...

2) Leistungen

(Anzahl, Qualität und praktische Verwertbarkeit der schriftlichen Arbeiten; mündliche Leistungen; Sorgfalt)

...

3) Dienstliches Verhalten

(Einsatzbereitschaft; Zuverlässigkeit; Kommunikationsfähigkeit)

...

III. Gesamtnote und Punktzahl

...

Ausbildungsnachweis

(schriftliche und mündliche Leistungen des/der Rechtsreferendar/in von nicht nur untergeordneter Bedeutung; bei umfangreicheren Arbeiten auch die Beurteilung der Leistung)

Aktenzeichen	Aufgabe mit kurzer Beschreibung	Leistung (Note/Punktzahl)	besprochen am

Brandenburg an der Havel, den 23. Februar 2010

Der Präsident des
 Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Prof. Dr. Farke

Statistik über die Geschäftszahlen 2009 des Anwaltsgerichtshofes und des Anwaltsgerichts

Anwaltsgerichtshof des Landes Brandenburg	Nichterledigte Verfahren am Beginn des Jahres 2009	Neuzugänge 2009	Erledigte Verfahren 2009	Verfahrensdauer der erledigten Verfahren		Nichterledigte Verfahren am Ende des Jahres 2009
				bis 6 Monate	über 6 Monate	
1. Zulassungsverfahren						
2. Rücknahme- und Widerrufsverfahren	9	9	10	2	8	8
3. Vollziehungsanordnungen gemäß § 16 BRAO		1				1
4. Sonstige Bescheide der Landesjustizverwaltung (OLG)						
5. Verfahren nach § 57 Absatz 3 BRAO						
6. Berufungen nach § 143 BRAO	1	3	2		2	2
7. Verfahren nach § 122 Absatz 2, § 123 Absatz 2, § 142 BRAO						
8. Verfahren nach § 150, § 161a BRAO						
9. Verfahren nach § 223 BRAO	3	3	3		3	3
10. Sonstige Verfahren nach BRAO	1		1		1	
Anwaltsgerichtshof Insgesamt	14	16	16	2	14	14
Anwaltsgericht des Landes Brandenburg						
1. Eingeleitete anwaltsgerichtliche Verfahren	6	21	17			10
2. Einstellung des Verfahrens			13			
3. Verurteilung zu einer anwaltsgerichtlichen Strafe			4			
4. Freisprechende Urteile						
5. Erledigt durch Verzicht auf Zulassung bzw. Tod						

Personalnachrichten

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Gerichte

Ernannt:

z. **Präs. d. LG:** Vizepräs. d. LG Klaus-Christoph Clavée in Cottbus.

Ruhestand:

Präs. d. LG Bernd Walter in Cottbus, JAMtfrau Margarethe Zaplo in Perleberg.

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **OStA.in:** StA.in Kornelia Stephan in Potsdam.

Versetzt:

StA.in Ulrike Wulff und StA Thomas Wulff von der StA Neuruppin in den Geschäftsbereich des Niedersächsischen Justizministeriums.

Ausschreibungen

Ministerium der Justiz

I.

Es wird Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei dem Sozialgericht Neuruppin

eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Sozialgericht
(Besoldungsgruppe R 1 BBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind bis zum **31. März 2010** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht bereits im Justizdienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind, richten ihre Bewerbung unmittelbar an das Ministerium der Justiz.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Richterwahlausschusses und des Präsidialrates einverstanden sind.

II.

Es wird – vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei dem Sozialgericht Cottbus

eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Sozialgericht
(Besoldungsgruppe R 1 BBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind bis zum **31. März 2010** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht bereits im Justizdienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind, richten ihre Bewerbung unmittelbar an das Ministerium der Justiz.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Richterwahlausschusses und des Präsidialrates einverstanden sind.

III.

Es wird – vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

- bei dem Sozialgericht Potsdam

zwei Stellen für **Richterinnen** oder **Richter** am Sozialgericht
(Besoldungsgruppe R 1 BBesO).

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg.

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind bis zum **31. März 2010** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht bereits im Justizdienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind, richten ihre Bewerbung unmittelbar an das Ministerium der Justiz.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Richterwahlausschusses und des Präsidialrates einverstanden sind.

Justizministerialblatt
für das Land Brandenburg

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats. Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.
Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 58,80 EUR (einschließlich Postzustellgebühren und 7 % Mehrwertsteuer).
Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugegangen sein.
Einzelverkaufspreis: 4,86 EUR zuzüglich Versand und Portokosten und 7 % Mehrwertsteuer (nur Nachnahmeversand).
Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.
Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die
Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebnecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon: 0331 5689-0